

**Sparmaßnahmen bei der  
Beleuchtung und Beheizung.**



# Kundmachung.

Auf Grund des § 15 der Ministerialverordnung vom 8. Februar 1917, RGBl. Nr. 48, wird über Ermächtigung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns nach Eintritt der Sommerzeit, d. i. vom 16. April 1917, an nachstehendes, **gegen jederzeitigen Widerruf**, angeordnet:

1. **Gast- und Schanklokalitäten** aller Art müssen **um 11 Uhr nachts** (Sommerzeit), **Kaffeehäuser um 12 Uhr nachts** (Sommerzeit) von Gästen verlassen sein und gesperrt werden.

Nebenräume in den Gast- und Schankgewerben sowie in den Kaffeehäusern, welche zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse des Publikums nicht notwendig sind, als Spielzimmer, Separés, Kegelbahnen, sogenannte Klubzimmer u. s. w. bleiben, wenn es die räumliche Anordnung zuläßt, wie bisher, unbedingt gesperrt.

2. Die Aufführungen in den Theatern, Kinos, Konzert- und Vortragssälen sowie in Vergnügungslokalitäten jeder Art müssen derart rechtzeitig **vor 10 Uhr abends** (Sommerzeit) beendet sein, daß die Lokalitäten selbst um 10 Uhr abends auch wirklich **geschlossen** sind.

3. Vereins- und Klubräume dürfen für Zwecke des betreffenden Vereines oder Klubs bis 12 Uhr nachts (Sommerzeit) verwendet werden.

4. Tanzsäle bleiben geschlossen.

5. Die Beheizung der nach Punkt 1, 2 und 3 dieser Kundmachung in Betracht kommenden Räume wird untersagt.

6. Die Lieferung von Kohle und Koks für Theater, Konzert- und Vortragssäle, Kinos sowie alle übrigen Vergnügungslokale ist bis auf weiteres verboten. Desgleichen wird diesen Unternehmungen selbst der Bezug von Kohle und Koks bis auf weiteres untersagt.

7. Die Beleuchtung ist auf das durch die sicherheitspolizeilichen Rücksichten gebotene Mindestmaß herabzusetzen.

Übertretungen der in dieser Kundmachung enthaltenen Anordnungen werden gemäß § 19 der Ministerialverordnung vom 8. Februar 1917, RGBl. Nr. 48, mit **einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen** oder mit **Arrest bis zu drei Monaten**, im Wiederholungsfalle oder bei erschwerenden Umständen aber mit **einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen** oder mit **Arrest bis zu 6 Monaten** bestraft.

Mit der Bestrafung können auch gemäß der Bestimmungen des § 15 der angeführten Ministerialverordnung weitere Einschränkungen hinsichtlich der Offenhaltung sowie der Beleuchtung verfügt werden.

Übertretungen der im Punkte 5, 6 und 7 dieser Kundmachung angeordneten Einschränkungsmaßnahmen ziehen, abgesehen von der Bestrafung, **die gänzliche Sperre** des im Punkte 6 bezeichneten Unternehmens nach sich.

Diese Kundmachung tritt am 16. April 1917 in Kraft.

Hiedurch werden die in der Ministerialverordnung vom 8. Februar 1917, RGBl. Nr. 48, angeordneten weiteren Einschränkungen der Beleuchtung öffentlicher oder privater Innenräume, sowie der Außenbeleuchtung, ferner der mit der h. a. Kundmachung vom 10. Februar 1917, Pr. 39046 K angeordneten Einschränkungen der Beleuchtung in den Privathaushaltungen nicht berührt.

W i e n, am 13. April 1917.

**Von der k. k. Polizeidirektion.**